

**Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas)
der Stadt Zeven vom 08.02.2010 in der 10. Änderungsfassung vom 08.12.2020.
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.**

§ 1
Rechtlicher Status

Die Stadt Zeven betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen, Hort). Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich anderer Träger bedienen. Diese haben die Anwendung dieser Satzung sicherzustellen.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe dieser Einrichtungen ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern des Elementarbereiches. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3
Aufnahme / Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Dieses gilt auch für Krippen- und Hortplätze.
- (2) Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der nächstgelegenen Kita übersteigt, kann die Aufnahme in einer anderen Kita innerhalb der Stadt Zeven erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in eine Kita soll bis zum 25.02. eines jeden Jahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt beantragt werden.
- (4) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten, im Übrigen nach dem Alter.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt nach Absprache mit der Kita-Leitung. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (7) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4
Integrationskindergartengruppe als Einrichtung nach §§ 99, 102 BTHG i.V.m. 53, 54 SGB XII

- (1) In der Kita Zevener Pustebblume sowie in der Kita Vituszwerge werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) für den Bereich der Samtgemeinde Zeven je eine Integrationskindergartengruppe zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder im Samtgemeindebereich. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung nach der Definition aus §§ 53, 54 SGB XII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) § 3 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kindergartenleitung die Fachberatung beteiligt.

§ 5
Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Eine Schutzimpfung gegen Masern, Tetanus, Diphtherie und Kinderlähmung wird empfohlen.

Die Eltern/Sorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet. Eine Impfbescheinigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nach Aufforderung vorzulegen.

- (2) Erkrankt ein Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit oder tritt diese in der Familie auf, ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Meldepflichtige Krankheiten werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

§ 6

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung kann durch die schulischen Sommerferien abweichen.
- (2) Die Kindertagesstätten (Kita, Krippe) bieten Betreuungszeiten in Vormittags- und Ganztagsgruppen an. Eine Hortbetreuung für schulpflichtige Kinder wird nachmittags angeboten. Die Betreuungszeiten verteilen sich gleichermaßen auf die Tage Montag bis Freitag.

Die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten ergeben sich aus der Anlage.

- (3) Bei Bedarf (mindestens 5 Kinder) wird in den einzelnen Kitas ein Frühdienst von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr, ein Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten (siehe Anlage). Die An- und Abmeldung nimmt die Kita-Leitung entgegen. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich nur an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit nachweisen.
- (4) Bei Bedarf kann die Stadt Zeven die Öffnungstage und die Öffnungszeiten für alle Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen erweitern bzw. ändern.
- (5) Zu Beginn eines Betreuungsjahres legt die Stadt den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Kita-Ferien dauern in der Regel 6 Wochen, davon fallen mindestens 3 Wochen in die Schulsommerferien. Während dieser Wochen werden bei Bedarf Ferienbetreuungszeiten angeboten. Dieses Angebot kann grundsätzlich für Kinder in Anspruch genommen werden, deren Eltern/Personensorgeberechtigte berufstätig sind. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss grundsätzlich bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres bei der Stadt vorliegen. Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mind. 10 Kinder verbindlich angemeldet werden.
- (6) An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zweck der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen. Diese Schließtage sind individuell von den einzelnen Kitas zu organisieren.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Die Kinder sollen in der Regel spätestens bis 8.30 Uhr in der Kita erscheinen. Zu den Schlusszeiten sind die Kinder pünktlich abzuholen, da außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten keine Betreuung sichergestellt ist.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 8

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.

- (2) Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kita veranstaltet die Stadt.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kita sowie ein Vertreter des Trägers der Kita bilden den Beirat.

§ 9
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kitas sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten (s. § 10 Staffelungsantrag). Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 10) pro Kind:

	vormittags		ganztags			nachmittags		
	20 Std.	25 Std.	35 Std.	40 Std.	über 40 Std.	12,5 Std.	17,5 Std.	25 Std.
Kindergarten- betreuung	---	---	---	---	20 € je angefangene 30 Minuten	---	---	---
Krippen- betreuung	---	266 €	373 €	426 €	---	---	---	---
Hort- betreuung	---	---	---	---	---	122 €	170 €	244 €

- (2) Durch die in Abs. 1 genannten Gebühren werden die Ferienbetreuungszeiten nicht abgedeckt.
Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:
Ferienbetreuung vormittags (25 Std. pro Woche) 50,00 € wöchentlich. Bei längeren Betreuungszeiten erhöht sich der Zuschlag entsprechend.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Kinder sind ab den ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 für höchstens 8 Stunden beitragsfrei. Der Früh- sowie Spätdienst in den Ganztagsgruppen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist gebührenpflichtig, da die Betreuung dann mehr als 8 Stunden täglich umfasst. Der Frühdienst von 6.30 Uhr bis 7.00 Uhr in den Ganztagsgruppen in der Kita DRK von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist gebührenpflichtig, da die Betreuung dann 8,5 Stunden täglich umfasst.
- (5) Die Kitas bieten folgende zuschlagspflichtige Sonderbetreuungszeiten an:
Frühdienst
Mittagsdienst
Spätdienst
Hierfür wird je angefangene 30 Minuten ein Zuschlag in Höhe von 20,00 € monatlich erhoben.
Der Früh-, Mittags- und Spätdienst kann als zuschlagspflichtige Sonderbetreuungszeit gebucht werden.
Für zusätzliche Sonderbetreuungszeiten in Einzelfällen kann im Voraus jeweils ein Gutschein-Block mit 10 Gutscheinen erworben werden. Für je angefangene 30 Minuten Sonderbetreuungszeit ist jeweils 1 Gutschein abzugeben. Die Gebühr für diesen Gutschein-Block beträgt 30,00 €.
- (6) Getränke- und Speiseangebote sind zusätzlich zu berechnen.

- (7) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Eltern/Sorgeberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kita (lt. Bescheid der Stadtverwaltung bzw. des Trägers) und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat.
Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Absatz 9 und § 7 Absatz 3).
Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für die Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (9) Die Eltern/Sorgeberechtigten können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Bei Wegzug der Eltern/Sorgeberechtigten aus dem Bereich der Stadt Zeven hat eine Abmeldung zum Ende des Monats zu erfolgen, indem der Wegzug abgeschlossen wird. Die Abmeldung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung - Rathaus Zeven, Am Markt 4, Zeven, bzw. bei dem zuständigen Träger zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden; sollen sie schon vorher die Kita verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (10) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse bzw. an den zuständigen Träger zu zahlen.
Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe weiter zu bezahlen, bei Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen; ist der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung länger als 5 Betriebstage nicht erlaubt, wird die Benutzungsgebühr für die entsprechenden Tage ausgesetzt.
Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 2 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Das Kreisjugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.
Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.

§ 10

Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 9 Absatz 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

	Kindergarten				/ Krippe			/ Hort		
	20 Std.	25 Std.	35 Std.	40 Std.	25 Std.	35 Std.	40 Std.	12,5 Std.	17,5 Std.	25 Std.
	vormittags		ganztags		vormittags		ganztags		nachmittags	
Stufe 1	Für eine Betreuung über 40 Stunden (8 Std./täglich) werden je angefangene 30 Min. 20€ erhoben.				113 €	159 €	181 €	50 €	70 €	100 €
Stufe 2					130 €	182 €	208 €	57 €	80 €	114 €
Stufe 3					147 €	206 €	235 €	64 €	90 €	128 €
Stufe 4					164 €	230 €	263 €	71 €	99 €	141 €
Stufe 5					181 €	254 €	290 €	78 €	109 €	156 €
Stufe 6					198 €	278 €	317 €	85 €	119 €	170 €
Stufe 7					215 €	301 €	344 €	93 €	130 €	187 €
Stufe 8					232 €	325 €	371 €	100 €	140 €	201 €
Stufe 9					249 €	349 €	399 €	108 €	150 €	215 €
Stufe 10					266 €	373 €	426 €	122 €	170 €	244 €

Die Zuordnung zu den genannten Einkommensstufen erfolgt dabei nach folgendem Familiennettoeinkommen:

	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte				
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. *)
	€	€	€	€	€
Stufe 1	bis 1.300	bis 1.500	bis 1.700	bis 1.900	bis 2.100
Stufe 2	über 1.300	über 1.500	über 1.700	über 1.900	über 2.100
	bis 1.550	bis 1.750	bis 1.950	bis 2.150	bis 2.350
Stufe 3	über 1.550	über 1.750	über 1.950	über 2.150	über 2.350
	bis 1.800	bis 2.000	bis 2.200	bis 2.400	bis 2.600
Stufe 4	über 1.800	über 2.000	über 2.200	über 2.400	über 2.600
	bis 2.050	bis 2.250	bis 2.450	bis 2.650	bis 2.850
Stufe 5	über 2.050	über 2.250	über 2.450	über 2.650	über 2.850
	bis 2.300	bis 2.500	bis 2.700	bis 2.900	bis 3.100
Stufe 6	über 2.300	über 2.500	über 2.700	über 2.900	über 3.100
	bis 2.550	bis 2.750	bis 2.950	bis 3.150	bis 3.350
Stufe 7	über 2.550	über 2.750	über 2.950	über 3.150	über 3.350
	bis 2.800	bis 3.000	bis 3.200	bis 3.400	bis 3.600
Stufe 8	über 2.800	über 3.000	über 3.200	über 3.400	über 3.600
	bis 3.050	bis 3.250	bis 3.450	bis 3.650	bis 3.850
Stufe 9	über 3.050	über 3.250	über 3.450	über 3.650	über 3.850
	bis 3.300	bis 3.500	bis 3.700	bis 3.900	bis 4.100
Stufe 10	über 3.300	über 3.500	über 3.700	über 3.900	über 4.100

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 200 €.

- (2) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Er wird zum 1. des Antragsmonats wirksam. Dem Antrag sind prüffähige Einkommensnachweise und sonstige Unterlagen beizufügen. Er ist bei der Stadt Zeven bzw. dem zuständigen Träger schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen (Bruttoeinkünfte abzüglich Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zuzüglich des Kindergeldes und des Elterngeldes) der Eltern/Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die durchschnittlichen monatlichen Einkommensverhältnisse des Antragsmonats und der beiden vorangegangenen Monate maßgebend.
- (4) Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 % verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Antragsmonat. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Stadt

Zeven bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend ab dem Monat der Veränderung.

- (5) a) Besucht ein Kind die Kita mit einer Betreuungszeit über 40 Stunden (8 Std./täglich), wird die Benutzungsgebühr pro kindergeldberechtigtem, weiterem Kind im Haushalt um jeweils 10 v.H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt.
- b) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita und sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren zu entrichten, werden diese wie folgt ermäßigt:
Bei 2 Kindern wird die Benutzungsgebühr für beide Kinder um jeweils 25 v. H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 11

Ausschluss der Benutzung

- (1) Vom weiteren Besuch der Kita können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
1. Eltern/Sorgeberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen.
 2. Kinder die Kita nicht regelmäßig besuchen oder länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt fehlen,
 3. Kinder wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind,
 4. die Benutzungsgebühr oder den Auslagenersatz für die Mittagsverpflegung wiederholt oder mehr als 2 Monate nicht gezahlt hat.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich durch den Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr zu benachrichtigen und anzuhören.
- (3) Gleichzeitig ist das Kreisjugendamt hierüber zu informieren.

§ 12

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- (1) Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden. Für den direkten Weg zur Kita sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt in der Kita während der festgelegten Betreuungszeiten besteht für die Kinder ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur Kita obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zur Kita, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Soll ein Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf es einer Rücksprache mit der Gruppenleitung, ob dem Kind dieses zumutbar ist. Ist das der Fall, muss darüber zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Gruppenleitung eine schriftliche Vereinbarung aufgenommen und unterzeichnet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung , der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Stadt Zeven personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu

diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Stadt Zeven für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehend rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Zeven, den 22.01.2021

S t a d t Z e v e n

(L.S.)

Der Stadtdirektor

Henning Fricke

Übersicht der Kitas im Bereich der Stadt Zeven

Anlage

Einrichtung	Betreuungsmöglichkeiten	Betreuungszeiten
Kita Zevener Pusteblume	Kindergarten vormittags vormittags (Integrationsgruppe) ganztags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 16.00 Uhr Mo – Fr 07.00 – 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 – 14.00 Uhr
Krippe Schneckenhaus	Krippe vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 – 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 – 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 – 14.00 Uhr
Kita Klostergang	Kindergarten vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 – 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 – 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 – 14.00 Uhr
Kita Lütte Ahe	Kindergarten vormittags Krippe vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr
Kita Sonnenschein Badenstedt	Kindergarten vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 13.30 Uhr
Waldkindergarten	Kindergarten vormittags Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 12.00 Uhr Mo – Fr 12.00 - 13.00 Uhr
Ev. Kita Vituszwerge	Kindergarten vormittags ganztags (Integrationsgruppe) Krippe vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 16.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr
Kita DRK - Kindergarten im Hollandhaus - Krippe im Hollandhaus und in der Berliner Straße	Kindergarten vormittags Frühdienst Mittagsdienst ganztags Frühdienst ganztags Frühdienst Spätdienst Krippe vormittags Frühdienst ganztags Frühdienst ganztags Frühdienst Spätdienst Hort (Betreuung von Schulkindern) nachmittags nachmittags nachmittags Frühdienst Spätdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 15.00 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 16.00 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 16.00 - 17.30 Uhr Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 15.00 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 16.00 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 16.00 - 17.30 Uhr Mo – Fr 11.30 - 14.00 Uhr Mo – Fr 11.30 - 15.00 Uhr Mo – Fr 11.30 - 16.30 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 16.00 - 17.30 Uhr